



**SG Eintracht
Kleinheubach 1930 e.V.**



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz , Geschäfts- , Vereinsjahr

Der im Jahre 1930 in Kleinheubach gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportgemeinde Eintracht Kleinheubach 1930 e. V.

und hat seinen Sitz in 63924 Kleinheubach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nr.: 20180 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr endet mit der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck, -tätigkeit und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

1.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen;
- b) Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte usw.;
- c) Durchführung von Fußballverbandsspielen innerhalb des Bayerischen Fußballverbandes, Freundschafts- und Pokalspiele bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Tischtennisspielen und dergleichen;
- d) Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art zur finanziellen Unterstützung des Vereins;
- e) Einsatz von sachgemäß-ausgebildeten Übungsleiter;

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vorstands-, Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).

- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die -beendigung. Eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder, deren Vertragsinhalte und die -beendigung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 4.) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3.) Wird die Beitrittserklärung abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- 4.) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- 5.) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 7.) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2.) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahr,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 5.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 6.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (siehe § 6 Abs. 3), zu leisten. Dieser ist im Voraus im 1. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2.) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitglieds- und eventuelle Abteilungsbeiträge können durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Diese bedürfen beide der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 5.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6.) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die durch den Vereinsausschuss, durch Beschluss festgesetzt wird.
- 7.) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig für das laufende Jahr berechnet.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1.) der Vorstand (siehe § 8)
- 2.) der Vereinsausschuss (siehe § 9)
- 3.) die Mitgliederversammlung (siehe § 10)

§ 8 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- 1., 2. und 3. Vorsitzender

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder gemeinsam durch den 2., und 3. Vorsitzenden, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 3.) Der Vorstand ohne den/die Ehrenvorsitzenden wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 4.) Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können je doch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und muss in einer jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und seinen Verantwortungsbereich im abgelaufenen Geschäfts- und Vereinsjahr berichten und Rechnung legen.
- 7.) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1., 2. oder der 3. Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 1.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- 9.) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- 10.) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (siehe § 3).

§ 9 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes;
 - dem 1. und 2. Geschäftsführer
 - dem Kassier
 - den Ehrenvorständen
 - den Abteilungsleitern;
 - den Jugendabteilungsleitern;
 - der Vereinsehnenbeauftragte;
 - den Mitgliedern des Spielausschusses;
 - den Spielführern der Seniorenmannschaften; (F und TT)
 - und bis zu maximal 5 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- 2.) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 3.) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und der Ehrenordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- 4.) Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.) Die Amtszeit der Vereinsausschussmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, beträgt jeweils 1 Jahr. Vereinsausschussmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

- 6.) Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss haben in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind bindend.
- 7.) Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben jederzeit das Recht Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.
- 8.) Die offiziellen Bekanntmachungs- bzw. Veröffentlichungsmedien sind die Homepage:

www.eintracht-kleinheubach.de

im Internet, der Aushang im Sportheim oder das „Amts- und Mitteilungsblatt der VG Kleinheubach“ oder weitere regionale Kommunikationsmedien.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- 1.) Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet im:

Juni oder Juli eines Jahres statt.

Der endgültige Termin wird vom Vereinsausschuss bestimmt.

- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 3.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn diese die Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 5.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 8.) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

9.) Wahlmodies:

a.) in UNGERADEN Jahren werden neu gewählt:

Der 1. , 3. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer

b.) in GERADEN Jahren werden neu gewählt:

Der 2. Vorsitzende, der Kassier, der 2. Geschäftsführer

10.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2.) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2.) Abteilungsleiter werden durch ihre jeweilige Abteilung vorgeschlagen und jährlich in der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt. Hiernach sind sie automatisch Mitglieder des Vereinsausschusses. Falls keine Abteilungsordnung erlassen wird, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

3.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Vereinsjugend

1.) Die Jugend des Vereines wird durch je einen Jugendleiter pro Abteilung vertreten und geführt. Diese führen sich und ihre Jugendabteilung selbstständig. Finanzielle Mittel werden durch den Vereinsausschuss auf Antrag bereit gestellt.

2.) Jugendabteilungsleiter werden durch ihre jeweilige Abteilung vorgeschlagen und jährlich in der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt. Hiernach sind sie automatisch Mitglieder des Vereinsausschusses.

3.) Falls keine Jugendordnung erlassen wird, gilt die Satzung des Vereins für die Jugend entsprechend.

§ 14 Haftungsausschluss

1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintritts- / Austrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3.) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4.) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6.) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7.) Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9.) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 2.) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Kleinheubach.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde während der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung am:

10. Juli 2018 in Kleinheubach

beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Alle früheren Satzungsausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Kleinheubach, den 10. Juli 2018

**Sportgemeinde Eintracht
Kleinheubach 1930 e. V.**

Die Vorstandschaft



**Peter Fiebelkorn
1. Vorstand**



**Werner Müller
3. Vorstand**